

Zeitschrift: Der Kreis : eine Monatsschrift = Le Cercle : revue mensuelle
Band: 15 (1947)
Heft: 11

Rubrik: Die juristische Ecke

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die juristische Ecke

Ein neuer Gerichtsfall

In der Basler National-Zeitung Nr. 501 vom 30. Oktober lese ich folgende Notiz: „Kaum war er (der 21 jährige Angeklagte) aus seiner elterlichen Heimat nach Basel gekommen, begann er, sich mit gleichaltrigen Gesinnungsgenossen als Strichjunge zu betätigen, trieb sich nachts in öffentlichen Anlagen herum, ließ sich von gewissen Herren ansprechen — und mauste ihnen dann im ersten günstigen Augenblick das Portemonnaie oder die Briefftasche aus dem hintern Hosensack. Auf diese Weise verdiente er sich seinen Unterhalt, begleitete zeitweilige Herrenbekanntschaften nach Hause und plünderte dort ihre Garderoben. Gelegentlich führen er und seinesgleichen nach Zürich oder Luzern, bestahlen dort ebenfalls Homosexuelle, verschafften sich mit solchen Bekanntschaften etwas Geld und begannen in Basel einen Lebensmittelhandel.“

Aus dem Wortlaut geht nicht hervor, ob der Sünder als noch Minderjähriger, (im Anschluß an seine Lehrzeit und vordem oder nachdem er — vermutlich in einer Erziehungsanstalt — „versorgt“ war), oder ob er erst als Volljähriger zur Zunft der Strich- und Raubritter übertrat. Man muß annehmen, daß er bei Beginn dieser Laufbahn noch unmündig war. Man erfährt auch nichts über Bestrafungen, die er wegen solcher Räubereien eingefangen hätte, aber wahrscheinlich ist auch das. Wie viele seiner Opfer mögen nicht gewagt haben, weil er unmündig war oder es eventuell sein konnte, Anzeige zu machen, ihresgleichen und jedermann damit von einem „bösen Buben“ befreiend!

Der bundesgerichtliche Entscheid, der sicher die ursprüngliche Meinung des Gesetzgebers nicht ausdrückt und der jeder vernünftigen Auslegung des Wortes „Verführung“ widerspricht, verfügt praktisch, daß nicht nur derjenige Knabe, Jüngling oder Mann eben ein „Verführer“ ist, mit welchem ein anderer, dazu verleitet, zum ersten Male homosexuelle Handlungen vollzieht, sondern auch derjenige, welcher mit einem Minderjährigen, im üblichen Sinne längst Verführten, gleichgeschlechtliche Beziehungen hat, sofern sein „Opfer“ jünger ist als er selbst, möge es auf diese „Verführung“ offensichtlich warten, z. B. an gewissen Treffpunkten, wo man sich „ansprechen“ läßt, wie es im Bericht heißt.

Gibt es keine rechtliche Möglichkeit, eine solche Gesetzesinterpretation, stamme sie auch vom obersten schweizerischen Gerichtshof, rückgängig zu machen? Sie schadet mehr als sie nützt. Im zitierten Fall wird **sie** mehr als einen Ausgeplünderten verhindert haben, dem Bürschchen das Handwerk zu aller Leute Nutzen, früher als es geschah, zu legen. Denn, wer will nicht lieber einen Hut, auch seine Briefftasche oder seinen Mantel „stillschweigend“ verlieren, als das Risiko eigener schwerer Verurteilung laufen, bloß weil er sich mit einem Strichjungen eingelassen hat! So fördert man geradezu das Métier dieser „gefallenen Engel“, denn sie wissen das alles sehr genau!

Abonnent Nr. 212.

*

Zum Strichjungen-Problem habe ich im „Kreis“ schon verschiedentlich Stellung genommen („Ein dunkles Blatt“, Nr. 10/11, 1940, „In den Händen eines Erpressers“, Nr. 11/1943, u. a.); um es nach allen Seiten zu beleuchten,

brauchte man einen dicken Wälzer! Es gibt in diesem Métier aber nicht nur Asoziale und Verbrecher, Arbeitsscheue und gerissene Taschendiebe, es gibt auch jenen Jungen-Typ, den Hans Siemsen in seinem schmalen Band „Verbotene Liebe“ mit authentischen Briefen erschütternd nachzeichnet, in denen andere Schuldige sichtbar werden, die nie erfaßt werden können. Wer nimmt sich die Mühe, aus einem Strichjungen einen Menschen zu machen? Wer nimmt ihn zum ersten Mal nicht als Ware, die man einfach bezahlt? Wer teilt mit ihm nicht nur eine Nacht, sondern ein Stück seines Lebens? Sofort springen einem da tausend Fragen entgegen...

Kehren wir aber zur juristischen Frage zurück, so erkennt ein gesundes Urteil sofort, daß mit der momentan geübten Gerichtspraxis des Art. 194 a an manchen Orten eben eine Rechts-Ungleichheit geschaffen wird. Der für die ganze Schweiz verbindliche Rechtskommentar von Thormann und von Overbeck führt dazu aus:

„**Verführung** ist nicht der Vornahme unzüchtiger Handlungen gleichzusetzen, sie besteht in einer durch sehr verschiedene Mittel (Ueberredung, Mißbrauch einer Autoritätsstellung, **Benützung der Unerfahrenheit** usw.) **erlangten Zustimmung der unmündigen Person, die von sich aus nicht zugestimmt hätte.** Vergl. darüber auch Art. 196.“

Wie steht die Sache zwischen Mann und Mädchen, festgelegt im erwähnten Art. 196? Dort heißt es:

„Wer eine Unmündige von mehr als sechzehn, aber weniger als achtzehn Jahren durch **Mißbrauch ihrer Unerfahrenheit und ihres Vertrauens** zum Beischlaf verführt, wird, auf Antrag, mit Gefängnis bestraft. Geht die Verführte die Ehe mit dem Täter ein, so bleibt dieser straflos. — — Ferner muß der Verführer wissen, daß er es mit einem unerfahrenen und vertrauensseligen Mädchen zwischen sechzehn und achtzehn Jahren zu tun hat...“

In beiden Fällen wird also vom Gesetzgeber die **Unerfahrenheit** ausdrücklich gefordert, um des rechtlichen Schutzes teilhaftig zu werden. Es wird sicher keinem Richter einfallen, ein siebzehnjähriges Mädchen, das bereits Geschlechtsverkehr hatte, vor einem „Verführer“ zu schützen. Warum dann aber bei einem, manchmal sogar, neunzehnjährigen Jungen, der bereits verschiedene Erlebnisse hinter sich hat, etwas schützen wollen, was der Gesetzgeber nicht schützt, nämlich „die unmündige Person, die von sich aus zugestimmt hat“?

Es gäbe wohl eine rechtliche Möglichkeit, in einem analogen Falle bis vor das Bundesgericht zu gehen, aber — diesen Skandal und diese Presse-Kampagne wird eben keiner auf sich nehmen wollen. Vielleicht gelingt es uns im neuen Jahre, einen maßgebenden Juristen zu gewinnen, der im „Kreis“ einmal diese juristische Frage erschöpfend behandelt, obwohl sie ja für nur einen kleinen Teil unserer Kameraden wesentlich ist. Wir wenden uns an selbstverantwortliche Jünglinge und Männer und werden es auch so weiter halten, selbst wenn einmal die Gerichtspraxis sich im erhofften Sinne ändern würde. Selbst wenn der Beitritt zum Kreis für den Achtzehn- und Neunzehnjährigen einmal den klaren Willen ausdrücken würde, sein Liebesschicksal einem Gefährten anzuvertrauen, so würden doch Auseinandersetzungen mit Vätern, Vormündern, Erziehern einen derartigen Rattenschwanz von ständiger Beunruhigung heraufbeschwören, daß wir gerne darauf verzichten! Mit der Annäherung an einen Jugendlichen nimmt jeder ein ungeheures Maß von Verantwortung auf sich, das er allein tragen und vor seinem Gewissen ver-

fechten muß. Das wird uns nicht hindern, unsere Spalten einmal einer juristischen Diskussion zu öffnen, die Klarheit für die Ausübung des Rechtes schaffen soll. Es geht natürlich nicht an, daß ein Homoerot in den inneren oder welschen Kantonen einer anderen Gerichtspraxis untersteht, nachdem ein allgemein gültiges schweizerisches Strafgesetz geschaffen wurde, denn das liefe ja wieder auf den alten Wirrwarr der kantonalen Beurteilungen hinaus. Was Recht ist, muß Recht in der ganzen Schweiz sein — zumindest Recht werden!

Rolf.

„Arzt- und Medizinalgesetz im Kanton Zürich“

von Dr. Langmack, Sekretär der kant. Gesundheitsdirektion, Zürich.

(Seite 388) ... Auch bei der Beurteilung des Leumundes ist zu bedenken, daß nur solche Bewerber abgewiesen werden dürfen, die aus Gründen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit als Medizinalpersonen nicht tragbar sind. Der Leumund im Sinne des Rechtes und der Standesehre im Sinne der Aerzteschaft decken sich keineswegs. Wer z. B. wegen Vernachlässigung von Unterstützungspflichten verurteilt worden ist, braucht deshalb als Medizinalperson nicht notwendig ungeeignet zu sein. Ebenso wenig kann die politische Einstellung diese Eignung aufheben. Guter Leumund im Sinne des Rechtes ist daher nicht gleichbedeutend mit gesellschaftlicher Angesehenheit. Selbst eine Vorstrafe, zumal eine weit zurückliegende, schließt ihn nicht zwangsläufig aus. Umgekehrt kann der gute Leumund selbst dann verloren gehen, wenn kein Strafurteil vorausgegangen ist. Das ist leicht zu verstehen in jenen Fällen, wo das Strafverfahren noch in der Schwebe ist, da die Handlungsweise und die in ihr zum Ausdruck gekommene Gesinnung entscheidend sind und nicht erst die Strafe, die ja selbst nur Sanktion ist. Der gute Leumund kann aber auch verloren gehen, ohne daß ein strafrechtswidriges Benehmen vorausgegangen wäre. **Einem Arzt z. B., der eine ausgesprochen homosexuelle Veranlagung zeigt, müßte die Patentierung glattweg verweigert werden, mag er auch nie straffällig geworden sein.**

Der gute Leumund muß zudem für jede Berufsart je nach der Art der Gefahren, die für die Öffentlichkeit entstehen können, verschieden aufgefaßt werden. Finanzielle Unkorrektheiten z. B. belasten einen Anwalt schneller als eine Medizinalperson, während es sich bei Vergehen gegen die Sittlichkeit eher umgekehrt verhält.

Ferner sind die Ansprüche an den Leumund verschieden, je nach der Verantwortung, welche die Person, von der er verlangt wird, trägt. Bei einem Arzt wird daher ein strengerer Maßstab angelegt werden müssen als beispielsweise bei einer Laborantin oder einer andern medizinischen Hilfsperson. So verbirgt sich unter dem Begriff des guten Leumunds ganz Verschiedenes. Es wäre verfehlt, ihn einfach anhand eines Strafregisterauszuges oder eines Polizeirapportes ein für alle Mal abzustempeln ...“

Auszug aus dem „Bulletin“ des Eidg. Gesundheitsamtes, Bern, vom 4. Oktober 1947.

Wir haben sofort Herrn Prof. Dr. Ernst Hafter, den großen schweizerischen Strafrechtsgelehrten, gebeten, alles zu unternehmen, um die Wirksamkeit eines derartig mittelalterlichen Vorschlages unmöglich zu machen.

Rolf.

étaient absents nous disons: laissez une autre fois à la maison les „si“ et les „mais“, allez auparavant quelques fois de moins au cinéma et venez à Zurich! N'oublions pas d'ajouter que nous avons fêté tout le dimanche au local du club dans une atmosphère de franche cordialité, et qu'à cette occasion nous avons fait connaissance avec un bon nombre de très gentils camarades. Et rien d'anormal ne s'est passé! Mais le fait de se retrouver une fois entre nous, sans façon, de pouvoir causer et échanger nos pensées et plans entre hommes animés des mêmes goûts, — dame, voilà ce qui devra attirer à la prochaine occasion une fois de camarades.
Qui vivra, verra! Un pour plusieurs..

Unsere Weihnachtsfeier

findet in der Samstag-Nacht des 20. Dezembers im gleichen Hause wie das Herbstfest statt, die **General-Versammlung** Sonntag-Nachmittag, den 21. Dezember im Klublokal. Das Programm wird in der Weihnachtsnummer bekannt gegeben.

Wie bisher möchten wir **jedem anwesenden Kameraden** ein kleines Geschenk überreichen; die Gaben werden unparteiisch ausgelost. **Einzahlungen** hierfür bitte bis **15. Dezember** auf unser Postcheckkonto und sie **auf der Rückseite des Checks deutlich als solche vermerken**. Pakete bitte ebenfalls möglichst bis 15. Dezember schicken, sei es direkt an Rolf oder auch an unser Klublokal mit dem deutlichen Vermerk „Lesezirkel Der Kreis, Zürich 1“. Die Adresse darf von unseren Veranstaltungen her als bekannt vorausgesetzt werden.

Wir betonen nachdrücklich: das Fest ist wiederum **ausschließlich** für unsere Abonnenten bestimmt. Es können **keine Gäste** eingeführt werden. In der Zeit vom 15.—21. Dezember tätigen wir auch keine Neu-Aufnahmen von Abonnenten. Wir bitten dringend, sich an diese Bestimmungen zu halten.

Café-Restaurant „Marconi“

Kanonengasse 29, mit Tram 1 ab Hb.hof bis Kanoneng.

Treffpunkt
unserer Kameraden!

6. Dezember: Klaus-Feier!

Unsere Kameraden von Nah und Fern sind freundlich eingeladen.

Es empfiehlt sich höflich

Der Wirt.

Tel. 23.40.91